
S 3 KR 719/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KR 719/99
Datum	25.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 147/00
Datum	10.05.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 25. Oktober 2000 wird als unzulässig verworfen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Dauer der freiwilligen Mitgliedschaft.

Der am 11.11.1950 geborene Kläger, der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhält, war bei der Beklagten freiwillig versichert. In der Zeit vom 01.07.1996 bis 31.06.1999 wurden die Krankenversicherungsbeiträge von der Landeshauptstadt München entrichtet. Sie konnte wegen fehlenden Mitwirkens des Klägers Sozialhilfebedürftigkeit nicht mehr feststellen und stellte die Beitragszahlung ab 01.07.1999 ein.

Die Beklagte wies mit Schreiben vom 04.08.1999 den Kläger darauf hin, dass er bei einer freiwilligen Krankenversicherung für die Beitragszahlung selbst verantwortlich sei und dass bei fehlender Beitragszahlung für zwei Monate die

freiwillige Krankenversicherung mit Ablauf des n chsten Zahltages ende. Die Beklagte unterrichtete den Kl ger im Juli 1999 schriftlich  ber eine  nderung der Beitr ge f r die freiwillige Krankenversicherung und soziale Pflegeversicherung und erinnerte ihn an die Bekanntgabe seiner tats chlichen Eink nfte. Mit Schreiben vom 09.08.1999 wies sie den Kl ger erneut darauf hin, dass er als freiwillig Versicherter Beitragsschuldner sei; die Auseinandersetzungen des Kl gers mit dem Sozialhilfetr ger seien f r das Versicherungsverh ltnis ohne Bedeutung.

Die Beklagte forderte mit der Zahlungserinnerung vom 19.08.1999 den Kl ger zum Ausgleich des Zahlungsr ckstandes in H he von 274,64 DM innerhalb einer Woche auf und erinnerte ihn mit dem weiteren Schreiben vom 17.09.1999 an die Zahlung der Beitragsschuld von mittlerweile 552,28 DM; beide Erinnerungen waren mit dem Hinweis der Beendigung der Mitgliedschaft verbunden, wenn f r zwei Monate die f lligen Beitr ge nicht entrichtet w rden. Die Beklagte mahnte den Kl ger schlie lich mit Schreiben vom 20.09.1999 die Zahlung der Beitr ge f r die freiwillige Krankenversicherung und soziale Pflegeversicherung von insgesamt 511,20 DM bis sp testens 30.09.1999 und wies wieder auf das Ende der freiwilligen Krankenversicherung mit Ablauf des n chsten Zahltages hin, falls bis zum vorgesehenen Termin die Beitr ge nicht gezahlt w rden. Der Kl ger legte gegen diesen mit Postzustellungsurkunde zugestellten Bescheid am 20.09.1999 Widerspruch ein und machte geltend, nicht er, sondern die Sozialhilfeverwaltung sei zahlungspflichtig.

Mit Bescheid vom 28.09.1999 teilte die Beklagte dem Kl ger mit, der Versicherungsschutz ende zum 15.10.1999, falls die Beitragsforderung f r die Monate Juli bis September 1999 in H he von 773,80 DM nicht bis zu diesem Tage ausgeglichen w rde und erl uterte noch einmal die Zahlungsverpflichtung, die Beitragsh he und die Berechnung der Beitragsforderung. Der Bescheid wurde dem Kl ger am 01.10.1999 mit Postzustellungsurkunde zugestellt.

Mit dem weiteren Bescheid vom 18.10.1999 stellte die Beklagte die Beendigung der Krankenversicherung mit Ablauf des 15.10.1999 fest und forderte den Kl ger zur Zahlung des Beitragsr ckstandes vom 01.07.1999 bis 15.10.1999 in H he von 901,60 DM (einschlie lich S umniszuschl ge) auf. Der Bescheid wurde dem Kl ger mit Postzustellungsurkunde am 20.10.1999 zugestellt. Der behandelnde Arzt des Kl gers (Dr. J. â) teilte der Beklagten mit Schreiben vom 19.10.1999 mit, der Kl ger befinde sich wegen einer HIV-Erkrankung in seiner ambulanten Behandlung und ben tige eine st ndige antiretrovirale Kombinationstherapie mit Laboruntersuchungen; die Beklagte solle bei der Sozialhilfeverwaltung erreichen, dass die r ckst ndigen Beitr ge f r den Kl ger gezahlt werden.

Der Kl ger legte auch gegen diesen Bescheid am 27.10.1999 zur Niederschrift bei der Beklagten in M nchen Widerspruch ein und beantragte am 26.10.1999 beim Verwaltungsgericht M nchen u.a. den Erlass einer einstweiligen Anordnung, die Landeshauptstadt M nchen zu verpflichten, bis zur Kl rung der Sachlage weiterhin die Krankenversicherungsbeitr ge an die Beklagte zu zahlen.

Der Klager hat am 01.12.1999 beim Sozialgericht Munchen (SG) Untertigkeitsklage erhoben. Die Beklagte hat mit Widerspruchsbescheid vom 24.01.2000 den Widerspruch des Klagers mit der Begrundung zurckgewiesen, er sei als freiwillig Krankenversicherter beitrags- und zahlungspflichtig. Die ubernahme der Beitrage durch den Sozialhilfetrager befreie ihn nicht von dieser Verpflichtung.

Das SG hat mit Urteil vom 25.10.2000 die Klage mit der Begrundung abgewiesen, der Klager sei als ehemaliges freiwilliges Mitglied der Beklagten verpflichtet gewesen, seine Krankenversicherungsbeitrage zu zahlen. Die ubernahme von Krankenversicherungsbeitragen durch den Sozialhilfetrager sei keine sozialversicherungsrechtliche Regelung. Nach hochstrichterlicher Rechtsprechung gebe es keine Rechtsgrundlage dafur, dass die Krankenkasse den Sozialhilfetrager unmittelbar auf Beitragszahlung in Anspruch nehme. Die freiwillige Mitgliedschaft ende mit Ablauf des nachsten Zahltages, wenn fur zwei Monate die falligen Beitrage trotz Hinweises auf die Folgen nicht entrichtet wurden. Dem Klager seien zeitnah ab Beitragsfalligkeit Zahlungserinnerungen zugesandt worden; die freiwillige Mitgliedschaft sei rechtmaig beendet worden.

Das Urteil wurde am 14.11.2000 mittels Einschreiben zur Post gegeben und am 16.11.2000 vom Klager abgeholt.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klagers vom 22.12.2000 mit der er u.a. geltend macht, die Zahlungsaufforderungen der Beklagten seien unerklarlich und entbehrten einer Rechtsgrundlage; das Sozialamt der Landeshauptstadt Munchen und das Verwaltungsgericht Munchen sowie der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hatten sich rechtswidrig verhalten.

Der Senat hat mit Schreiben vom 15.01.2001 den Klager auf die Versaumung der Berufungsfrist hingewiesen und ihn gebeten, etwaige Grunde hierfur anzugeben. Der Klager hat mit Schreiben vom 22.01.2001 mitgeteilt, der "psychische Terror", dem er durch die Beklagte und das Sozialamt als Aids-Kranker ausgesetzt sei, sei ein ausreichender Grund fur die Fristversaumung. Die Beitragserhaltung durch die Beklagte sei nicht gerechtfertigt, das Sozialamt habe bei der Beklagten die Beendigung der Mitgliedschaft erzwungen und die Beklagte und das Sozialamt falschten Akten und wurden vor Gericht falsch aussagen. Mit den weiteren Schreiben vom 01.03. und 26.03.2001 auerte er die Auffassung, die Kandigung der Mitgliedschaft sei unverhaltnismaig, er habe keine Beitragsschulden und es bestehe kein Grund fur die Beendigung der Mitgliedschaft.

Der Klager beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Munchen vom 25.10.2000 sowie die Bescheide der Beklagten vom 28.09.1999 und 18.10.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.01.2000 aufzuheben und festzustellen, dass er uber den 15.10.1999 hinaus weiterhin freiwilliges Mitglied der Beklagten ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zu verwerfen, hilfsweise zurückzuweisen.

Beigezogen wurden die Akten des SG und der Beklagten, auf deren Inhalt im Übrigen verwiesen wird.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt worden ist ([Â§ 158 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)).

Gemäß [Â§ 151 Abs.1 SGG](#) ist die Berufung bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundensbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundensbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird ([Â§ 151 Abs.2 Satz 1 SGG](#)). Die Berufungsfrist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert oder verkürzt werden ([Â§ 65 SGG](#)).

Gemäß [Â§ 64 Abs.1 SGG](#) beginnt die Frist mit dem Tage nach der Zustellung des Urteils. Da das Sozialgericht (SG) das Urteil durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt hat ([Â§ 4 VwZG](#)), gilt der Brief mit dem dritten Tage nach der tatsächlichen Aufgabe zur Post als zugestellt. Damit galt der am 14.11.2000 abgesandte Brief am 17.11.2000 als zugestellt, auch wenn das Einschreiben bereits am 16.11.2000 am Postschalter abgeholt wurde. Der Lauf der Berufungsfrist begann somit am 18.11.2000 0.00 Uhr und endete am 17.12.2000 24.00 Uhr, da es sich um den Tag handelt, der nach seiner Zahl dem Tage entspricht, in den die Zustellung fiel ([Â§ 64 Abs.2 Satz 1 SGG](#)). Da der 17.12.2000 jedoch ein Sonntag war, endete die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages, d.h. am Montag den 18.12.2000 24.00 Uhr ([Â§ 64 Abs.3 SGG](#)). Damit ist die am 21.12.2000 gefertigte Berufung, die der Kläger am 22.12.2000 persönlich abgegeben hat, außerhalb der Berufungsfrist eingegangen.

Für die Versäumung der Berufungsfrist kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß [Â§ 67 Abs.1 SGG](#) nicht in Betracht. Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Diese Voraussetzungen liegen bei dem Kläger nicht vor, da er nicht glaubhaft gemacht hat ([Â§ 64 Abs.2 Satz 2 SGG](#)), dass er die Berufungsfrist ohne Verschulden versäumt hat. Das ist der Fall, wenn ein Beteiligter diejenige Sorgfalt angewendet hat, die einem gewissenhaften Prozessführenden nach den gesamten Umständen und nach allgemeiner Verkehrsanschauung vernünftigerweise zuzumuten ist (Meyer-Ladewig, SGG, Â§ 67, Rn.3 m.w.N. auf die Rechtsprechung).

Die als Entschuldigung vorgebrachte Behauptung eines "Psychoterrors" der Beklagten bzw. des Sozialamtes der Landeshauptstadt München ist, abgesehen davon, dass hierfür jeglicher Nachweis fehlt, kein schlüssiger

Entschuldigungsgrund, da sich hieraus nicht ergibt, weshalb der Klager gehindert sein sollte, einen Bevollmachtigten fristwahrend mit der Einlegung der Berufung zu beauftragen (vgl. BSG vom 21.05.1990 [9a BV 68/90](#)). Ebenso wenig stellt die Erkrankung des Klagers eine Entschuldigung fur die Versaumung der Berufungsfrist dar. Denn der Klager konnte, auch wenn er nach arztlichen Angaben auf eine standige ambulante arztliche Behandlung angewiesen ist, die Berufung fristgerecht einlegen oder einen Anderen damit beauftragen. Etwas Gegenteiliges ergibt sich nicht aus dem Schreiben des behandelnden Arztes Dr. J.  an die Beklagte. Im brigen ist in diesem Zusammenhang auch zu bercksichtigen, dass der Klager, wie seine zahlreichen und umfangreichen Schreiben an die Beklagte, das SG und das Bayer. Landessozialgericht zeigen, in der Lage ist, trotz dieser Erkrankung seine Interessen wahrzunehmen.

Die irri ge Ansicht des Klagers, das auf dem Umschlag des Einschreibens (von der Post) angebrachte Datum "22.11.2000" sei magebend fur den Beginn der Berufungsfrist, lasst gleichfalls eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu. Denn die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils weist darauf hin, dass die Berufungsfrist nach Zustellung des Urteils beginnt. Der 22.11.2000 war nicht das Zustellungsdatum. Dies hatte der Klager erkennen konnen, da dieses auf dem Umschlag gestempelte Datum keinen ersichtlichen Bezug zum Beginn der Rechtsmittelfrist hat. Vielmehr ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung des Urteils des SG, das im Umschlag enthalten war, dass die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils eingelegt werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#).

Grunde fur die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([ 160 Abs.2 Nrn.1, 2 SGG](#)).

Erstellt am: 27.09.2003

Zuletzt verandert am: 22.12.2024